

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00015 vom 1. Juli 2025

ZH Verwaltungsgericht, 2025-07-01, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2025.00015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2025.00015)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00015 du 1 juillet 2025

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2025.00015 del 1 luglio 2025

## Regeste

Widerruf der Aufenthaltsbewilligung | [Widerruf der im Familiennachzug erteilten Aufenthaltsbewilligung infolge Aufgabe der ehelichen Gemeinschaft.] Zulässige antizipierte Beweiswürdigung der Vorinstanz, indem sie es unterlassen hat, die Scheidungsakten beizuziehen (E. 2). Kein Aufenthaltsanspruch basierend auf der Ehe mit einer Schweizer Staatsangehörigen mehr, da zwischenzeitlich die Scheidung erfolgt ist; sodann Ehedauer unter drei Jahren und keine gefährdete Wiedereingliederung im Heimatland wegen einer von der früheren Ehefrau vermeintlich geführten "Kampagne" zur Diskreditierung des Beschwerdeführers (E. 3). Abweisung.

## Erwägungen

### E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen.

### E. 5

Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist diesem keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG; § 17 Abs. 2 VRG).

### E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachfolgenden Urteilsdispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch des Beschwerdeführers geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig (BGE 147 I 268 E. 1.2 mit Hinweisen). Ansonsten steht nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.